

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 13/13 BH

L 12 AS 248/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 3249/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilsstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH mit einem Verfahrensmangel des LSG, weil dieses seine Beweisanträge "ohne hinreichende Begründung ignoriert habe". Als Beweisanträge können den angeführten Schreiben jedoch nur Anträge hinsichtlich der Beiziehung und Berücksichtigung von Bescheiden des Finanzamtes S und des Beklagten entnommen werden, die Gegenstand der Akte sind. Ein Übergehen von Beweisanträgen, das als entscheidungserheblicher Verfahrensmangel gerügt werden könnte, ist damit nicht gegeben. Der Kläger wendet sich im Kern vielmehr gegen die Beweiswürdigung und Rechtsanwendung durch das LSG, das die Berücksichtigung der Einkommensteuererstattung an den Kläger für das Jahr 2007 in Höhe von 412,60 Euro entgegen dessen Ansicht nicht auf mehr als drei Monate verteilt hat; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Ebenso wenig können in diesem Verfahren um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - gegenüber dem beklagten Jobcenter Einwände aus einem Verfahren wegen der Lohnsteuererstattung gegenüber den Finanzbehörden geltend gemacht werden.
- 5 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

